Gemeinde: Raach am Hochgebirge
Verw. Bezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

Am: **27.11.2024** **Gemeindesaal, 1. Stock**
Beginn: **19.30 Uhr** die Einladung erfolgte durch Kurrende
Ende: **20.15 Uhr** am: **19.11.2024**

ANWESEND WAREN:

X	Bürgermeister DI Thomas Stranz	X	GR Herbert Piringer
X	Vizebürgermeister Reinhard Kampichler	X	GR Franz Schedl
X	GGR Karl Vollnhofer	X	GR Hannes Zodl
X	GGR Michael Diewald	X	GGR Ing. Johann Wernhart
	GR Bernd Dobler	X	GR Erwin Haider
X	GR Ingrid Dobler	X	GR OSR Andreas Szelinger
X	GR Eva Kandlhofer		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Ulrike Grabner 2. 2 Zuschauer
3. 4.
5. 6.

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Bernd Dobler 2.
3. 4.
5. 6.

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. 2.

Vorsitzender: Bürgermeister DI Thomas Stranz

DIE SITZUNG WAR:

X öffentlich | nicht öffentlich | X beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Ansuchen um Subvention des Imkerverbandes Kirchberg
6. Beschluss über Abgaben, Abgabenhebesätze, Dienstpostenplan und Subventionen
7. Beschluss des VA 2025 und MFP 2026-2029
8. Beschluss über die Auflösung des Sparbuchs WVA Rücklagen
9. Beschluss über die Verordnung der Funktionsdienstposten
10. Beschluss über Satzungsänderung des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen
11. Beschluss über die Verordnung der Gebrauchsabgabe
12. Beschluss über die Entschädigung der Gemeindewahlbehörde für die Gemeinderatswahl 2025
13. Beschluss über ein Kinderweihnachtsgeld für VB
14. Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Stranz begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Das Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 27.09.2024 wird einstimmig genehmigt und gefertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Christbaumspende
Der Gemeindechristbaum wurde heuer von Vizebürgermeister Reinhard Kampichler gespendet. Ein herzliches Dankeschön dafür.

Anschluss Nothnagelsiedlung an ÖBB Ersatzwasserleitung
Die Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel beabsichtigt die Nothnagelsiedlung zukünftig über die Leitung der Ersatzwasserversorgung Otterthal-Raach zu versorgen. Diese Maßnahme begründet sich dadurch, dass derzeit die Druckverhältnisse im bestehenden System als kritisch zu bezeichnen sind.
Die schriftliche Vereinbarung wird zwischen der Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel und den ÖBB unter Beitritt der Gemeinden Otterthal und Raach am Hochgebirge getroffen. Die Kosten für die Herstellung übernimmt zur Gänze die Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel.

WVA Anpassung an Stand der Technik
Die Arbeiten an den Wasserversorgungseinrichtungen z.B. Einbau von Steuerungseinheiten bei der Fuchsgrabenquelle und beim Hochbehälter Schlagl, Durchflussmesser, Objektschutzmaßnahmen sind fast abgeschlossen. Um die Daten immer mobil abrufen zu können wurde ein Tablet für die Gemeinde angekauft.

Regenwasserkanal Raach
Die Ablagerungen sowie einige Bäume wurden im Abschlussbereich entfernt und die Oberflächenschäden wiederhergestellt. Somit ist dieses Projekt abgeschlossen.

Eisbildung in der Kurve nach der Liegenschaft Egg 25
In den letzten Wochen hat sich in der Kurve nach der Liegenschaft Egg 25 wieder Eis gebildet. Als Maßnahme wurde ein Graben gezogen, der das Wasser in den Sickerschacht ableitet.

Wildbachbegehung – Maßnahmen beim Syhrnbach

Die Mängel entlang des Syhrnbachs, die die Gemeinde Raach bzw. Gemeinde Altendorf betreffen, wurden durch die Firma Vollnhofer durchgeführt. Die Kosten werden anteilsmäßig auf die Gemeinde Raach und die Gemeinde Altendorf aufgeteilt.

Bringungsgenossenschaft „Wartenstein IV"

Bei der Mitgliederversammlung der Bringungsgenossenschaft „Wartenstein IV" (Otter-Forstweg zum Hochbehälter Schlagl) am 17.10.2024 wurde eine Satzungsänderung und im Zuge dessen eine Neuaufteilung der Erhaltungsprozente für die Erhaltung der Forststraße beschlossen.
Wie bereits in der Sitzung am 27.09.2024 vom Gemeinderat beschlossen, ist die Gemeinde Raach nunmehr mit 7% (Fixsatz) in der Bringungsgenossenschaft beteiligt.

Querungen in Schlag und Querung in Sonnleiten

Beim Termin im Oktober wurde uns mitgeteilt, dass derzeit keine Sanierung der Baumängel möglich ist.

Gelber Sack/Restmüll

Nach der letzten Abfuhr der Grünen Tonne am 6.12.2024 ist der Gelbe Sack für Verpackungen und die Grüne Tonne als Restmülltone zu verwenden. Unser Gemeindearbeiter Herr Ehammer hat in den letzten Wochen die Grünen Tonnen mit den vom Verband zur Verfügung gestellten Etiketten beklebt und die Gelben Säcke ausgeteilt.
Zukünftig wird der Gelbe Sack und die Altpapiertonne mit „€ 0" auf der Vorschreibung ersichtlich sein.

Zusammenlegung der Musikschulverbände

Da eine Mindeststundenzahl von 300 notwendig ist um gefördert zu werden, muss der Musikschulverband Kirchberg am Wechsel mit dem Musikschulverband Aspang zusammengelegt werden.

Kennenlerntreffen für die Neubürger

Das Kennenlerntreffen, das für die neuen Bürger von Raach organisiert wurde, bot eine hervorragende Gelegenheit, die Gemeinde besser kennenzulernen. Die Veranstaltung richtete sich an all jene, die in den letzten fünf Jahren in Raach heimisch geworden sind. Bürgermeister Thomas Stranz stellte die Gemeinde und die verschiedenen aktiven Organisationen vor, wobei Vertreter jeder Gruppe anwesend waren, um den neuen Bürgern Informationen und Unterstützung anzubieten. Die rege Teilnahme zeigte, dass das Interesse an der

Gemeinschaft groß ist, und es war schön zu sehen, wie viele Menschen sich die Zeit genommen hatten, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

Gemeinderatswahl und Landwirtschaftskammerwahl
Derzeit laufen die Vorbereitungen sowohl für die Gemeinderatswahl im Jänner 2025 als auch die für die Landwirtschaftskammerwahl im März 2025.
In den nächsten Tagen werden die Wählerverständigungsschreiben für die Gemeinderatswahl mit der Post zugestellt.

4. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR DP Andreas Szelinger berichtet über die Kassaprüfung vom 10.10.2024.
Es wurden keine Mängel festgestellt.

5. Ansuchen um Subvention des Imkerverbandes Kirchberg

Sachverhalt:
Der N.Ö. Imkerverband, Ortsgruppe Kirchberg am Wechsel hat am 24.09.2024 ein Subventionsansuchen an die Gemeinde Raach am Hochgebirge gestellt. Die letzte Subvention in der Höhe von € 100,00 wurde 2023 ausbezahlt. Aufgrund der angespannten finanziellen Lager der Gemeinde sollte 2025 keine Subvention bewilligt werden. Grundsätzlich könnte angedacht werden, alle zwei Jahre eine Subvention zu bewilligen.
Der Gemeinderat stimmt dem zu.

6. Beschluss über Abgaben, Abgabenhebesätze, Dienstpostenplan und Subventionen

Sachverhalt:
Dem Gemeinderat wurde die Information über die Abgaben und die Abgabenhebesätze des Voranschlags 2025 mit der Einladungskurrende übermittelt. Weiters wurde der Dienstpostenplan (Bestandteil des Voranschlags 2025) und nachfolgende Subventionen übersendet:

- Elternverein der VS Otterthal € 25 pro Kind
- Elternverein MS Kirchberg € 25 pro Kind
- Zivilschutzverband € 0,18 pro Einwohner
- Tierschutzverein € 0,10 pro Einwohner
- Errichtung von Sonnenenergieanlagen € 218,00 (Einmalzahlung)

Außerdem wird das Subventionsansuchen der FF Raach über € 1.900 für das Jahr 2025 vorgelegt.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser entspricht 20% vom Ergebnishaushalt.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgelegten Abgaben und die Abgabenhebesätze des Voranschlags 2025, einen Kassenkredit von 20% vom Ergebnishaushalt und den Dienstpostenplan sowie oben genannte Subventionen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss des VA 2025 und MFP 2026-2029

Sachverhalt:
Dem Gemeinderat wurde der Voranschlag 2025 per E-Mail übersendet.
Der Mittelfristige Finanzplan (MFP) für die Jahre 2026 bis 2030 ist Bestandteil des Voranschlags 2025.
Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.
Hinweis: Es werden Bedarfszuweisungen zur Liquiditätsstärkung (KG 871100) beantragt. Diese sind im VA „enthaltenen Bedarfszuweisungen zur Liquiditätsstärkung" sowie den „tatsächlichen Liquiditätsbedarf" gemäß Information 1 des Haushaltspotentiales ausgewiesen.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge den vorgelegten Voranschlag 2025 sowie den MFP 2026-2030 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss über die Auflösung des Sparbuchs WVA Rücklagen

Sachverhalt:
Die Gemeinde hat zwei Rücklagensparbücher (Wasser und Kanal) mit einer derzeitigen Verzinsung von 0,125%. Nach Rückfrage bei der Raika Wiener Alpen betreffend Zinserhöhung bestand die Überlegung, die beiden Sparbücher zusammenzulegen. Die Rücklage auf dem Wasser-Sparbuch beläuft sich nur auf € 701,13.

Bei der Voranschlagsbesprechung wurde uns jedoch empfohlen, das Wasser-Sparbuch aufzulösen und dem Haushalt bzw. einem Vorhaben zuzuführen, da eine Zusammenlegung von Wasser und Kanal nicht möglich ist.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Auflösung des Wasser-Rücklagensparbuchs beschließen.
Das Kanal-Rücklagenkonto mit derzeit € 20.126,85 Guthaben soll mit 2% Verzinsung auf ein Jahr gebunden werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Beschluss über die Verordnung der Funktionsdienstposten

Sachverhalt:
Der Niederösterreichische Landtag hat am 14. Dezember 2023 ein Landesgesetz (Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023) beschlossen. Im Zuge dessen muss die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen beschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge daher die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsposten beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
Bezirk Neunkirchen, NÖ
2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39
Tel.: 02662/43901, Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at
Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende:

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

beschlossen.

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
Amtsleitung	8	FL2

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 07.12.2023 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

angeschlagen am: 28.11.2024
abgenommen am: 13.12.2024

Thomas Stranz

Bürgermeister
DI Thomas Stranz

10. Beschluss über Satzungsänderung des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung am 16.10.2024 wurden bereits die Satzungsänderungen beschlossen, welche ab 1.1.2025 Gültigkeit erlangen sollen. Der Beschluss erlangt nur Gültigkeit, wenn die Satzungen nochmals in jeder Mitgliedsgemeinde beschlossen werden.

Dem Gemeinderat wurde die nachfolgende Satzung per E-Mail vorab zur Einsicht übermittelt:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND NEUNKIRCHEN
A-2624 Breitenau, An der B 17
☎ 02635-64751 Fax: 02635-62656
@ office@awv-neunkirchen.at
www.abfallverband.at/neunkirchen

die NÖ Umweltverbände

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND BEZIRK NEUNKIRCHEN

SATZUNG

§ 1
Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen" und hat seinen Sitz in 2624 Breitenau, An der B17.

§ 2
Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören sämtliche Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen an.

§ 3
Aufgaben des Gemeindeverbandes

Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der Verbandsangehörigen Gemeinden:

a. Die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LBGl 8240 in der geltenden Fassung ausgenommen der §§ 23 bis 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LBGl, 8240 in der geltenden Fassung.
b. Es steht den Gemeinden frei durch Gemeinderatsbeschluss die Holsammlung diverser Fraktionen dem Verband zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Genehmigung der Verbandsversammlung. (siehe Tabelle Anhang 1)
c. Festsetzung der Kosten und Vorschreibung an jene Gemeinden, welche durch die Übertragung der Holsammlung Kosten verursachen.
d. Die Vollziehung des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Stf. BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung.

Hiervon ausgenommen ist der Betrieb (Genehmigung nach AWG 2002) der Altstoffsammelzentren, welche nicht durch den Verband oder beauftragten dritten Betrieben durchgeführt wird.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Gemeindeverband handelsrechtlicher Gesellschafter der Firma „Reinhalteverband Grüne Tonne Neunkirchen – Recycling und Kompostierungsgesellschaft m.b.H." sein oder sonstige Beteiligungen eingehen.

§ 4
Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann/ die Verbandsobfrau (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter/innen der verbandsangehörigen Gemeinden.
(2) Die Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung.
(3) Der Verbandsversammlung obliegen:
1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches sowie des Kostenersatzes.
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes.
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes/der Verbandsobfrau und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, *das Voranschlagsprovisorium*, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 12).
6. Genehmigung der Übertragung der Abholung der Holsammlung im Sinne § 3 lit. B
(4) Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens 2/3 (zwei Drittel) aller verbandsangehörigen Gemeinden und eine Mehrheit von mindestens 4/5 (vier Fünftel) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann/der Verbandsobfrau als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und acht weiteren Mitgliedern, die dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören müssen.
(2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beträgt 5 (fünf) Jahre, vom Zeitpunkt der Bestellung an gerechnet, und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes (§ 9 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(3) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(4) Dem Verbandsvorstand obliegen
1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. das Erlassen von Verordnungen,
3. die Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. die Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung von Dienstverhältnissen, die Bestellung des Betriebsleiters sowie die Bestellung des Abfallrechtlichen Geschäftsführers,
6. der Abschluss aller Rechtsgeschäfte, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, sofern diese 10 (zehn) % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres überschreiten,
7. die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbands-gesetz,
8. die Bestellung der Ausschüsse gemäß § 9.
9. die Kooptierung von beratenden Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7
Verbandsobmann/Verbandsobfrau

(1) Der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau ist aus dem Kreise der Bürgermeister/innen oder Vizebürgermeister/innen der verbandsangehörigen Gemeinden, sofern sie dem Verbandsvorstand angehören, zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann/der Verbandsobfrau obliegen
1. der Abschluss aller Rechtsgeschäfte, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 (zehn) % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden,
2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 4 dem Verbandsvorstand obliegen, und
3. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 11 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(3) Der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau ist im Falle seiner Verhinderung durch den/die Obmannstellvertreter/in zu vertreten. Ist auch diese/r verhindert, dann hat die Verbandsversammlung für die Dauer seiner/ihrer Verhinderung ein Mitglied des Verbandsvorstandes mit der Vertretung zu betrauen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung (Altersvorsitzende/r).

§ 8
Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 9
Ausschüsse

(1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden. Die Ausschüsse bestehen aus dem Obmann/der Obfrau und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, über Aufforderung des Verbandsvorstandes ihre Aufgaben zu besorgen, sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

(3) Jedenfalls ist ein ständiger Ausschuss für wirtschaftliche Beteiligungen zu bestellen (Gesellschafterausschuss RHV Grüne Tonne GmbH).

§ 10
Betriebsleitung

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch die Betriebsleitung des Gemeindesverbandes in Abstimmung mit dem Obmann/der Obfrau besorgt.

(2) Die entsprechenden Vorschriften über die innere Organisation legt der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau in Abstimmung mit dem Betriebsleiter fest.

§ 11
Abfallrechtlicher Geschäftsführer

Die Abfallrechtliche Geschäftsführung des Verbandes ist vom Verbandsvorstand zu nominieren und muss von der Behörde bestätigt werden. Diese Funktion ist im AWG geregelt, die Abfallrechtliche Geschäftsführung ist weisungsungebunden. Weisungen der Abfallrechtlichen Geschäftsführung im Rahmen der Aufgaben des Gemeindeverbandes ist Folge zu leisten (§ 3).

UID: ATU16264600
Pers. GLN: 9008390047118
Firmenbuchgericht: HG Wr. Neustadt
Raiba Neunkirchen-Schwarzatal-Mitte
IBAN: AT27 3286 5000 0063 5763
BIC: RLNWATWWNSM
Sparkasse Neunkirchen
IBAN: AT85 2024 1002 0007 2221
BIC: SPNGAT21XXX

§ 12
Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsobmann/die Verbandsobfrau und die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung im Sinne der Bestimmung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes und der Verordnung der NÖ Landesregierung zum NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgelegt.

§ 13
Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
(2) Vom nicht gedeckten Aufwand sind vor der Aufteilung im Sinne des Abs. 3 die Aufwendungen im Sinne des § 3 lit. b abzuziehen.
(3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach Maßgabe und im Verhältnis des prozentualen Einwohneranteils, dargestellt in der Beilage A, zu erfolgen.
(4) Der Aufteilung nach Abs. 2 liegen die jeweiligen Einwohnerzahlen auf Basis des Zentralen Melderegisters (Rechtsgrundlage für Volkszahl/Wohnbevölkerung – Registerzählungsgesetz), zugrunde.
(5) Die Höhe der Kostenersätze ist im Voranschlag festzulegen.
(6) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
(7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes nicht gedeckten Aufwand durch laufende Zahlungen zu entrichten.
(8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist von 4 (vier) Wochen aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 14
Laufende Zahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das Kalenderjahr Zahlungen in der Höhe von 4/4 (vier Viertel) des gemäß § 13 Abs. 2, Beilage A auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Anteiles zu leisten.
Die Zahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November zur Zahlung fällig.

(2) Der Berechnung der Zahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zu Grunde zu legen.
(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 15
Bedienstete

(1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis endet jedenfalls mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
(2) Soweit die in Abs. 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

§ 16
Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Kostenersatzes (gemäß § 13 Abs. 2 und 3) der letzten 3 (drei) Haushaltsjahre.

§ 17
Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 18
Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
(2) Die ausscheidende Gemeinde hat ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
(3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16.

§ 19
Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.

§ 20
Sonstiges

(1) Soweit in der Satzung Bezugsquellen ohne Angabe der Quelle angeführt sind, beziehen sich diese auf die gegenständliche Satzung selbst.
(2) Soweit gesetzliche Bezugsquellen angeführt sind, ist jeweils die geltende Fassung dieser Quelle relevant.
(3) Beilagen zu dieser Satzung bilden in ihrer geltenden Fassung einen integrierenden Bestandteil gegenständlicher Satzung.

Anlage A
(FJ 2025)

1 Gemeinde des Bezirkes Neunkirchen
2 Einwohnerzahl für das Finanzjahr 2025
3 Anteil an nicht gedecktem Aufwand in %

PLZ	Gemeinde	Einwohner (H + N)	Teilung
	1	2	3
2632	Altendorf	432	0,40
2870	Aspang - Markt	2.305	2,12
2870	Aspangberg / St. P.	2.513	2,31
2624	Breitenau	1.766	1,62
2673	Breitenstein	633	0,58
2630	Buchbach	438	0,40
2633	Bürg - Vöstenhof	221	0,20
2842	Edlitz	1.093	1,00
2640	Enzenreith	2.320	2,13
2873	Feistritz / W.	1.319	1,21
2640	Gloggnitz	7.128	6,55
2632	Grafenbach	2.680	2,46
2840	Grimmenstein	1.591	1,46
2733	Grünbach / S.	2.066	1,90
2732	Höflein	1.154	1,06
2880	Kirchberg / W.	3.168	2,91
2872	Mönichkirchen	1.081	0,99
2620	Natschbach	2.039	1,87
2620	Neunkirchen	14.394	13,22
2880	Otterthal	717	0,66
2650	Payerbach	3.032	2,79
2823	Pitten	3.614	3,32
2640	Prigglitz	643	0,59
2734	Puchberg / S.	3.838	3,53
2640	Raach / H.	484	0,44
2651	Reichenau	4.462	4,10
2831	Scheiblingkirchen	2.345	2,15
2641	Schottwien	1.022	0,94
2733	Schrattenbach	503	0,46
2662	Schwarzau / Geb.	958	0,88
2625	Schwarzau / Stfld.	2.483	2,28
2824	Seebenstein	1.984	1,82
2680	Semmering	1.475	1,35
2880	St. Corona / W.	687	0,63
2731	St. Egyden / Stfld.	2.699	2,48
2630	Ternitz	16.780	15,41
2842	Thomasberg	1.505	1,38
2881	Trattenbach	736	0,68
2831	Warth	1.855	1,70
2620	Wartmannstetten	1.936	1,78
2732	Willendorf	1.196	1,10
2632	Wimpassing	1.826	1,68
2732	Würflach	2.066	1,90
2871	Zöbern	1.670	1,53
		108.857	100,00 %

Tabelle 1:

PLZ	GEM NR	GEMEINDE
2632	31801	Altendorf
2870	31802	Aspang - Markt
2870	31803	Aspangberg / St. P.
2624	31804	Breitenau
2673	31805	Breitenstein
2630	31806	Buchbach
2633	31842	Bürg - Vöstenhof
2842	31807	Edlitz
2640	31808	Enzenreith
2873	31809	Feistritz / W.
2640	31810	Gloggnitz
2632	31811	Grafenbach
2840	31812	Grimmenstein
2733	31813	Grünbach / S.
2732	31849	Höflein
2880	31814	Kirchberg / W.
2872	31815	Mönichkirchen
2620	31817	Natschbach
2620	31818	Neunkirchen
2880	31820	Otterthal
2650	31821	Payerbach
2823	31823	Pitten
2640	31825	Prigglitz
2734	31826	Puchberg / S.
2640	31827	Raach / H.
2651	31829	Reichenau
2831	31832	Scheiblingkirchen
2641	31833	Schottwien
2733	31834	Schrattenbach
2662	31836	Schwarzau / Geb.
2625	31835	Schwarzau / Stfld.
2824	31837	Seebenstein
2680	31838	Semmering
2880	31830	St. Corona / W.
2731	31831	St. Egyden / Stfld.
2630	31839	Ternitz
2842	31840	Thomasberg
2881	31841	Trattenbach
2831	31843	Warth
2620	31844	Wartmannstetten
2732	31845	Willendorf
2632	31846	Wimpassing
2732	31847	Würflach
2871	31848	Zöbern

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Satzungsänderung des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Beschluss über die Verordnung der Gebrauchsabgabe

Sachverhalt:
Am 26. September 2024 wurde mit LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabetarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017 ersetzt.
Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe anwenden zu können, muss die Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe geändert werden. Weiters ist gemäß § 9 Abs. 1 und 4 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
Bezirk Neunkirchen, NÖ
2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39
Tel.: 02662/43901, Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at
Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

angeschlagen: 28.11.2024
abgenommen: 13.12.2024

Der Bürgermeister

Thomas Ebner

12. Beschluss über die Entschädigung der Gemeindewahlbehörde für die Gemeinderatswahl 2025

Sachverhalt:
In der Gemeindevorstandssitzung wurde bereits im Vorfeld über die Entschädigung der Gemeindewahlbehörde für die Gemeinderatswahl am 26.01.2025 diskutiert, da hier keine Entschädigungen wie bei Bundeswahlen vorgesehen ist.

Antrag des Bürgermeisters/Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge von einer Entschädigung der Gemeindewahlbehörde für die Gemeinderatswahl am 26.01.2025 absehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Beschluss über ein Kinderweihnachtsgeld für VB

Sachverhalt:
Entsprechend der Richtlinie der NÖ Landesregierung gibt es eine außerordentliche Zuwendung – das Kinderweihnachtsgeld.
Die außerordentliche Zuwendung beträgt:

für das 1. Kind	€ 195,00
für das 2. Kind	€ 231,00

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Gewährung eines Kinderweihnachtsgeldes entsprechend der Richtlinie der NÖ Landesregierung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Allfälliges

Bürgermeister Stranz
Bedankt sich beim Gemeinderat für die gute und konstruktive Zusammenarbeit der vergangenen Gemeinderatsperiode und überreichte als Geschenk den druckfrischen Bildband der Region Bucklige Welt-Wechselland „In Vielfalt vereint".

Das Protokoll wurde in der Sitzung am:

☐ genehmigt ☐ abgeändert ☐ nicht genehmigt

Thomas Ders

(Bürgermeister)

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE * BEZIRK NEUNKIRCHEN

(SchriftführerIn)

(Vizebürgermeister)	(GGR)	(GGR)	(GGR)
(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)
(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)